

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025

Ausschüttung: 01.09.2025

ISIN: AT0000A227B9

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG,KG,...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	13,8429	13,8429	13,8429	13,8429	13,8429
2.	Zuzüglich					
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,7862	0,7862	0,7862	0,7862	0,7862
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich					
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
3.2	Steuerfreie Zinserträge					
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0100	0,0100
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,1727
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	4,5122	4,5122	0,0000	0,0000	4,5122
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	10,1166	10,1166	14,6287	14,6287	11,4461
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)	10,1066	10,1066	3,3384	3,3384	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteute vorverkestete inländische Dividenden	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	11,2804	11,2804	6,9339
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	6,8165
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	6,7682	6,7682	11,2804	11,2804	6,7682
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2,8500	2,8500	2,8500	2,8500	2,8500
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzte nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	10,9929	10,9929	10,9929	10,9929	10,9929
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2,8500	2,8500	2,8500	2,8500	2,8500

6.	Korrekturbeträge	14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	17)	9,3308	9,3308	13,8430	13,8430		9,3308
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	18)	2,8500	2,8500	2,8500	2,8500		2,8500
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		3,2901	3,2901	3,2901	3,2901	0,1174	0,1174
7.2	Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,3707	0,3707	0,3707	0,3707	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,3718	0,3718	0,3718	0,3718	0,5164	0,5164
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,2671	0,2671
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,1727	3,1727
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356	0,0356
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		3,2901	3,2901	3,2901	3,2901	3,2901	3,2901
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		3,1727	3,1727	3,1727	3,1727	3,1727	3,1727
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,1174	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174	0,1174
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127	0,0127
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	6,7682	6,7682	6,7682	6,7682	6,7682	6,7682
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	2,3677	2,3677	2,3677	2,3677	2,3677	2,3677
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,9048	0,9048	0,9048	0,9048	0,9048	0,9048
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,8725	0,8725	0,8725	0,8725	0,8725	0,8725
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0323	0,0323	0,0323	0,0323	0,0323	0,0323
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,4117	-0,4117	-0,4117	-0,4117	-0,4117	-0,4117
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,3940	-0,3940	-0,3940	-0,3940	-0,3940	-0,3940

12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0176	-0,0176	-0,0176	-0,0176	-0,0176	-0,0176
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	1,8613	1,8613	1,8613	1,8613	1,8613	1,8613
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.	10,1066	10,1066	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,3707	0,3707	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	6,4808	6,4808	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0100	0,0100	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0027	0,0027	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0313	0,0313
	Frankreich	0,0298	0,0298	0,0298	0,0298	0,0298	0,0298
	Spanien	0,0075	0,0075	0,0075	0,0075	0,0075	0,0075
	Australien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Kanada	0,0218	0,0218	0,0218	0,0218	0,0218	0,0218
	Schweiz	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149
	Dänemark	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138
	Irland	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
	Italien	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239
	Japan	0,0371	0,0371	0,0371	0,0371	0,0371	0,0371
	Niederlande	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108
	Norwegen	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
	Schweden	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095
	USA exkl. US1	0,1593	0,1593	0,1593	0,1593	0,1593	0,1593
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216
	Spanien	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
	Kanada	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156
	Schweiz	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
	Dänemark	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
	Italien	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195
	Japan	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220
	Niederlande	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	Norwegen	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
	Schweden	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213
	USA exkl. US1	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359	0,0359
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216
	Spanien	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
	Kanada	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156

Schweiz	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
Dänemark	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
Italien	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195	0,0195
Japan	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220
Niederlande	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
Norwegen	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
Schweden	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213	0,0213
USA exkl. US1	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity A2

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025

Ausschüttung: 01.09.2025

ISIN: AT0000A227D5

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	14.388,3062	14.388,3062	14.388,3062	14.388,3062	14.388,3062
2.	Zuzüglich					
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	777,9931	777,9931	777,9931	777,9931	777,9931
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich					
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,4044	0,4044	0,4044	0,4044	0,4044
3.2	Steuerfreie Zinserträge					
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	10,3966
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3.292,9365
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	4.676,3294	4.676,3294	0,0000	0,0000	4.676,3294
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)	10.489,5655	10.489,5655	15.165,8949	15.165,8949	7.186,2323
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)	10.479,1689	10.479,1689	3.464,6748	3.464,6748	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden	10,3966	10,3966	10,3966	10,3966	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	-0,0001	-0,0001	11.690,8235	11.690,8235	7.186,2323
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	7.064,3572
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	7.014,4941	7.014,4941	11.690,8235	11.690,8235	7.014,4941
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	11.888,3062	11.888,3062	11.888,3062	11.888,3062	11.888,3062
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000
6.	Korrekturbeträge 14)					
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten 17)	9.711,9768	9.711,9768	14.388,3063	14.388,3063	9.711,9768
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten 18)	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000	2.500,0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit					
7.1	Dividenden	3.414,8118	3.414,8118	3.414,8118	3.414,8118	121,8752
7.2	Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	13,1512	13,1512	13,1512	13,1512	13,1512
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)					

8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		384,5347	384,5347	384,5347	384,5347	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		367,0436	367,0436	367,0436	367,0436	510,4116	510,4116
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	264,7225	264,7225
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkestat bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		10,3966	10,3966	10,3966	10,3966	10,3966	10,3966
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3.292,9365	3.292,9365
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		36,7118	36,7118	36,7118	36,7118	36,7118	36,7118
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		3.414,8118	3.414,8118	3.414,8118	3.414,8118	3.414,8118	3.414,8118
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		3.292,9365	3.292,9365	3.292,9365	3.292,9365	3.292,9365	3.292,9365
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		121,8752	121,8752	121,8752	121,8752	121,8752	121,8752
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		13,1512	13,1512	13,1512	13,1512	13,1512	13,1512
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienenerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienenerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	7.014,4941	7.014,4941	7.014,4941	7.014,4941	7.014,4941	7.014,4941
10.16	AiF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	2,8591	2,8591	2,8591	2,8591	2,8591	2,8591
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	2.454,7369	2.454,7369	2.454,7369	2.454,7369	2.454,7369	2.454,7369
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		10,0957	10,0957	10,0957	10,0957	10,0957	10,0957
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	939,0732	939,0732	939,0732	939,0732	939,0732	939,0732
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		905,5575	905,5575	905,5575	905,5575	905,5575	905,5575
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		33,5157	33,5157	33,5157	33,5157	33,5157	33,5157
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-427,0346	-427,0346	-427,0346	-427,0346	-427,0346	-427,0346
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-408,7533	-408,7533	-408,7533	-408,7533	-408,7533	-408,7533
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		-18,2813	-18,2813	-18,2813	-18,2813	-18,2813	-18,2813
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		3,6166	3,6166	3,6166	3,6166	3,6166	3,6166
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	1.928,9859	1.928,9859	1.928,9859	1.928,9859	1.928,9859	1.928,9859
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KESt auf AiF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AiF Einkünfte							
13.5.1	AiF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AiF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AiF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		10.479,1689	10.479,1689	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		384,5347	384,5347	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		7.211,9768	7.211,9768	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		10,3966	10,3966	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		2,8591	2,8591	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							

17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	32,4927	32,4927	32,4927	32,4927	32,4927	32,4927
	Frankreich	30,9763	30,9763	30,9763	30,9763	30,9763	30,9763
	Spanien	7,8030	7,8030	7,8030	7,8030	7,8030	7,8030
	Australien	1,8829	1,8829	1,8829	1,8829	1,8829	1,8829
	Kanada	22,6392	22,6392	22,6392	22,6392	22,6392	22,6392
	Schweiz	15,5013	15,5013	15,5013	15,5013	15,5013	15,5013
	Dänemark	14,3359	14,3359	14,3359	14,3359	14,3359	14,3359
	Irland	3,7286	3,7286	3,7286	3,7286	3,7286	3,7286
	Italien	24,8309	24,8309	24,8309	24,8309	24,8309	24,8309
	Japan	38,5358	38,5358	38,5358	38,5358	38,5358	38,5358
	Niederlande	11,2405	11,2405	11,2405	11,2405	11,2405	11,2405
	Norwegen	5,3927	5,3927	5,3927	5,3927	5,3927	5,3927
	Schweden	9,9014	9,9014	9,9014	9,9014	9,9014	9,9014
	USA exkl. US1	165,2734	165,2734	165,2734	165,2734	165,2734	165,2734
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	35,5751	35,5751	35,5751	35,5751	35,5751	35,5751
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	21,5002	21,5002	21,5002	21,5002	21,5002	21,5002
	Spanien	2,2090	2,2090	2,2090	2,2090	2,2090	2,2090
	Kanada	15,2922	15,2922	15,2922	15,2922	15,2922	15,2922
	Schweiz	19,1102	19,1102	19,1102	19,1102	19,1102	19,1102
	Dänemark	12,1731	12,1731	12,1731	12,1731	12,1731	12,1731
	Italien	19,3447	19,3447	19,3447	19,3447	19,3447	19,3447
	Japan	21,5572	21,5572	21,5572	21,5572	21,5572	21,5572
	Niederlande	1,4317	1,4317	1,4317	1,4317	1,4317	1,4317
	Norwegen	3,8285	3,8285	3,8285	3,8285	3,8285	3,8285
	Schweden	21,0401	21,0401	21,0401	21,0401	21,0401	21,0401
	USA exkl. US1	193,9816	193,9816	193,9816	193,9816	193,9816	193,9816
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	35,5751	35,5751	35,5751	35,5751	35,5751	35,5751
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	21,5002	21,5002	21,5002	21,5002	21,5002	21,5002
	Spanien	2,2090	2,2090	2,2090	2,2090	2,2090	2,2090
	Kanada	15,2922	15,2922	15,2922	15,2922	15,2922	15,2922
	Schweiz	19,1102	19,1102	19,1102	19,1102	19,1102	19,1102
	Dänemark	12,1731	12,1731	12,1731	12,1731	12,1731	12,1731
	Italien	19,3447	19,3447	19,3447	19,3447	19,3447	19,3447
	Japan	21,5572	21,5572	21,5572	21,5572	21,5572	21,5572
	Niederlande	1,4317	1,4317	1,4317	1,4317	1,4317	1,4317
	Norwegen	3,8285	3,8285	3,8285	3,8285	3,8285	3,8285
	Schweden	21,0401	21,0401	21,0401	21,0401	21,0401	21,0401
	USA exkl. US1	193,9816	193,9816	193,9816	193,9816	193,9816	193,9816

- Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatsiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatsiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KoSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025

Auszahlung: 01.09.2025

ISIN: AT0000A227A1

Rechnungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG,KG,...)		Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
Auszahlung: 01.09.2025							
ISIN: AT0000A227A1							
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	1,2414	1,2414	1,2414	1,2414	1,2414	1,2414
2.	Zuzüglich						
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0742	0,0742	0,0742	0,0742	0,0742	0,0742
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich						
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,2856	0,2856
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,4056	0,4056	0,0000	0,0000	0,0000	0,4056
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,9100	0,9100	1,3156	1,3156	1,0291	0,6235
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	0,9090	0,9090	0,3006	0,3006	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	1,0141	1,0141	1,0291	0,6235
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,6129
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,6085	0,6085	1,0141	1,0141	1,0141	0,6085
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	1,0285	1,0285	1,0285	1,0285	1,0285	1,0285
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129

6.	Korrekturbeträge	14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	17)	0,8358	0,8358	1,2414	1,2414		0,8358
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	18)	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129		0,2129
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		0,2962	0,2962	0,2962	0,2962	0,0106	0,0106
7.2	Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0334	0,0334	0,0334	0,0334	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0350	0,0350	0,0350	0,0350	0,0488	0,0488
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0251	0,0251
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,2856	0,2856
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,2962	0,2962	0,2962	0,2962	0,2962	0,2962
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,2856	0,2856	0,2856	0,2856	0,2856	0,2856
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,6085	0,6085	0,6085	0,6085	0,6085	0,6085
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129	0,2129
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0814	0,0814	0,0814	0,0814	0,0814	0,0814
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0785	0,0785	0,0785	0,0785	0,0785	0,0785
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0371	-0,0371	-0,0371	-0,0371	-0,0371	-0,0371
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,0355	-0,0355	-0,0355	-0,0355	-0,0355	-0,0355

12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0016	-0,0016	-0,0016	-0,0016	-0,0016	-0,0016
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	0,1673	0,1673	0,1673	0,1673	0,1673	0,1673
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0009	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.	0,9090	0,9090	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0334	0,0334	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,6229	0,6229	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
	Frankreich	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
	Spanien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
	Australien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Kanada	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Schweiz	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Dänemark	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Irland	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Italien	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
	Japan	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
	Niederlande	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
	Norwegen	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
	Schweden	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	USA exkl. US1	0,0143	0,0143	0,0143	0,0143	0,0143	0,0143
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Kanada	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	Schweiz	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
	Dänemark	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Italien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Japan	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Schweden	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	USA exkl. US1	0,0184	0,0184	0,0184	0,0184	0,0184	0,0184
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
	Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Kanada	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015

Schweiz	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
Dänemark	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
Italien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
Japan	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Schweden	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
USA exkl. US1	0,0184	0,0184	0,0184	0,0184	0,0184	0,0184

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025

Ausschüttung: 01.09.2025

ISIN: AT0000A227C7

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
		mit	ohne	Natürliche Personen	Juristische	stiftungen
		Option	Option	(auch OG,KG,...)	Personen	im Rahmen
		EUR	EUR	mit	ohne	der Einkünfte
				Option	Option	aus Kapital-
				EUR	EUR	vermögen
					EUR	EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	1,1897	1,1897	1,1897	1,1897	1,1897
2.	Zuzüglich					
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0666	0,0666	0,0666	0,0666	0,0666
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich					
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge					
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge					
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,2717	0,2717
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,3878	0,3878	0,0000	0,0000	0,3878
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,8685	0,8685	1,2562	1,2562	0,9838
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)	0,8678	0,8678	0,2861	0,2861	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,9694	0,9694	0,5960
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,5860
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,5816	0,5816	0,9694	0,9694	0,5816
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,2750	0,2750	0,2750	0,2750	0,2750
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzttere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,9147	0,9147	0,9147	0,9147	0,9147
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,2750	0,2750	0,2750	0,2750	0,2750

6.	Korrekturbeträge	14)						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	17)	0,8020	0,8020	1,1897	1,1897		0,8020
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	18)	0,2750	0,2750	0,2750	0,2750		0,2750
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		0,2818	0,2818	0,2818	0,2818	0,0101	0,0101
7.2	Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0317	0,0317	0,0317	0,0317	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0442	0,0442
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0221	0,0221
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,2717	0,2717
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,2818	0,2818	0,2818	0,2818	0,2818	0,2818
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,2717	0,2717	0,2717	0,2717	0,2717	0,2717
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,5816	0,5816	0,5816	0,5816	0,5816	0,5816
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,2034	0,2034	0,2034	0,2034	0,2034	0,2034
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0775	0,0775	0,0775	0,0775	0,0775	0,0775
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0747	0,0747	0,0747	0,0747	0,0747	0,0747
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0352	-0,0352	-0,0352	-0,0352	-0,0352	-0,0352
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,0337	-0,0337	-0,0337	-0,0337	-0,0337	-0,0337

12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0015	-0,0015	-0,0015	-0,0015	-0,0015	-0,0015
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 9) 10) 12)	0,1600	0,1600	0,1600	0,1600	0,1600	0,1600
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.	0,8678	0,8678	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0317	0,0317	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,5270	0,5270	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Deutschland	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
	Frankreich	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
	Spanien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	Australien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Kanada	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Schweiz	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Dänemark	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
	Irland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Italien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Japan	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
	Niederlande	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Schweden	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
	USA exkl. US1	0,0137	0,0137	0,0137	0,0137	0,0137	0,0137
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Kanada	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Schweiz	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
	Dänemark	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
	Italien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
	Japan	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
	Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Norwegen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Schweden	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	USA exkl. US1	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Frankreich	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
	Spanien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Kanada	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013

Schweiz	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
Dänemark	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Italien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
Japan	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Norwegen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
Schweden	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
USA exkl. US1	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162	0,0162

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.